BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/07 B

L 10 R 60/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 RI 123/00 (SG Osnabrück)

…… ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 8.2.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder berufs- oder erwerbsunfähig iS der §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung noch teilweise oder voll erwerbsgemindert iS von § 43 Abs 1 und 2 SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung. Der Kläger, der zuletzt die Tätigkeit eines Staplerfahrers ausgeübt habe, sei allenfalls der Gruppe der einfach angelernten Arbeiter zuzuordnen und damit bis Ende 2000 sozial zumutbar auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar gewesen. Mit seinem Restleistungsvermögen habe er noch eine Vielzahl von auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommenden leichten Tätigkeiten unter Beachtung weiterer qualitativer Leistungseinschränkungen bis Ende 2000 vollschichtig und seitdem mindestens sechs Stunden täglich verrichten können. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 Abs 1 SGB VI nF stehe dem Kläger bereits deshalb nicht zu, weil er nicht vor dem 2.1.1961 geboren sei.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN)*. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Der Beschwerdeführer hat weder eine Rechtsfrage formuliert, noch ihre Klärungsbedürftigkeit oder Klärungsfähigkeit dargelegt. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich vielmehr in der Behauptung, der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu.

6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakter tragender Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).* Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

7 Der Beschwerdeführer hat weder divergierende Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts und einer höchstrichterlichen Entscheidung aufgezeigt noch eine Kausalität zwischen der angeblichen Divergenz und der angefochtenen Entscheidung dargelegt. Auch insoweit erschöpft sich vielmehr die Beschwerdebegründung in der Behauptung, dass eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung vorliege.

8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.

9 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

10 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13)* oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12)*. In dieser Hinsicht werden von der Beschwerdebegründung keine Beanstandungen erhoben. Vielmehr rügt der Beschwerdeführer, vom LSG nicht vor der Entscheidung darüber unterrichtet worden zu sein, dass es dem seine Rechtsauffassung stützenden Gutachten des Prof. Dr. H. nicht folgen werde. Damit erhebt der Kläger den Vorwurf, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht vorher informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht *(BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3)*.

11 Aus dem Vorbringen des Klägers folgt auch nicht, dass das LSG eine unzulässige Überraschungsentscheidung gefällt hätte *(vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 70 und § 150 Nr 28)*. Zwar kann eine dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprechende Beweiswürdigung, die dem Verfahren eine überraschende Wende gibt, eine Überraschungsentscheidung sein *(vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005 § 62 RdNr 8b)*. Einen derartigen Verfahrensmangel hat die Beschwerdebegründung jedoch nicht dargelegt. Es ist nicht vorgetragen, dass möglicherweise auch andere eingeholte Gutachten von einer Erwerbsunfähigkeit bzw vollen Erwerbsminderung des Klägers ausgegangen seien und dementsprechend schon das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben habe. Vielmehr weist die Beschwerdebegründung selbst daraufhin, dass auch das SG einen Anspruch des Klägers auf die begehrte Rente verneint hat. Damit lässt sich der Beschwerdebegründung weder entnehmen, dass die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprochen hat, noch dass hierdurch eine überraschende Wendung des Rechtsstreits eingetreten ist.

12 Wie insbesondere die ausführliche Wiedergabe des Gutachtens von Prof. Dr. H. erkennen lässt, rügt der Kläger im Kern die Beweiswürdigung und somit die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.

13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS